



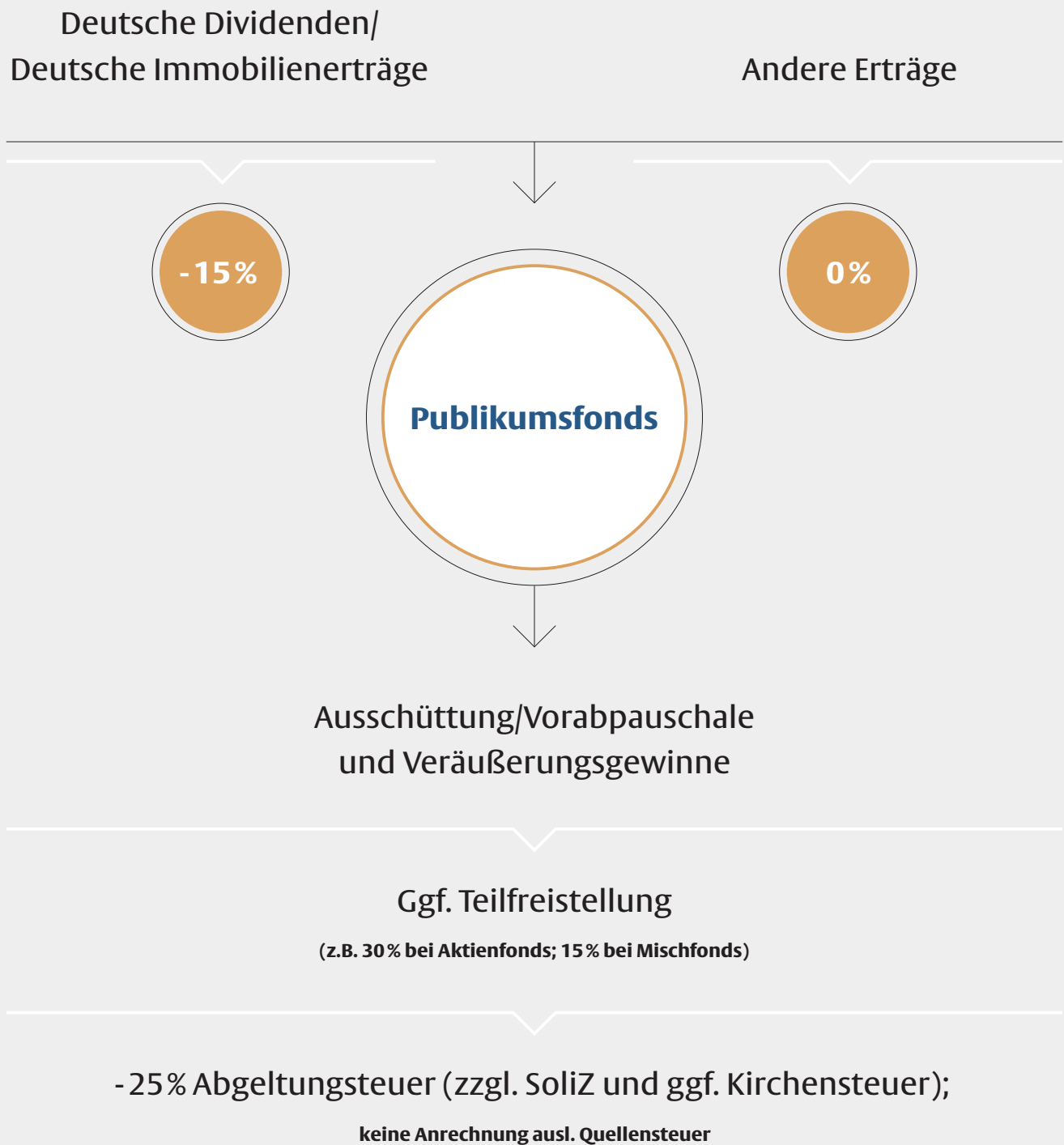
Flossbach von Storch

Das Investmentsteuerreformgesetz

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die ab 1. Januar 2018 geltende Besteuerung von Publikumsfonds. Trotz der Änderungen der Besteuerungsgrundlagen für Publikumsfonds und deren Anleger sollte es nach einer wirtschaftlichen Betrachtung zu ähnlichen Ergebnissen im Vergleich zur bisherigen Situation kommen. Publikumsfonds bleiben somit eine attraktive Investmentmöglichkeit.

- Ab dem 1. Januar 2018 ändert sich die Besteuerungssystematik von Publikumsfonds. Diese werden dann mit bestimmten **inländischen Erträgen** steuerpflichtig. Dividenden deutscher Unternehmen und deutsche Immobilienerträge werden auf Ebene der Investmentfonds mit 15 Prozent Fondseingangssteuer belastet.
- Als Ausgleich der steuerlichen Vorbelastung wird das Konzept der „Teilfreistellung“ eingeführt. Erträge aus Aktien- und Mischfonds unterliegen demnach unter bestimmten Bedingungen nicht der vollen Besteuerung. Die Höhe einer steuerlichen **Freistellung richtet sich u.a. nach den für einen Publikumsfonds festgelegten Mindestaktienquoten.**
- Der Bestandsschutz für Fondsanteile, die Anleger vor 2009 erworben haben, fällt ab 1. Januar 2018 weg. Bis dahin aufgelaufene Kursgewinne bleiben steuerfrei. Die Folgen des Wegfalls werden durch einen zukünftig eingeräumten Freibetrag für diese „Alt-Anteile“ von 100.000,00 Euro abgemildert.
- In der Gesamtschau ist die Reform aus Sicht der Anleger weitestgehend steuerneutral.

Neue Besteuerungssystematik für Privatanleger ab 2018



Im Einzelnen

Was ändert sich für die Fonds?

Ab dem 1. Januar 2018 wird auf Dividenden, Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien eine Fondseingangssteuer in Höhe von 15 Prozent erhoben, falls diese Einkünfte aus Deutschland stammen. Ausländische Investmentfonds müssen bereits nach der heutigen Rechtslage eine Steuer auf deutsche Dividenden abführen. Diesbezüglich ergeben sich für ausländische Fonds auf Fondseingangsseite keine Änderungen.

Quellensteuern auf ausländische Dividenden werden wie bisher ebenfalls bereits bei Zufluss der Erträge im Fonds in Abzug gebracht.

Die weiteren Einkünfte (Kursgewinne, Zinsen, Gewinne aus Derivaten etc.) bleiben auf Ebene des Fonds, wie bisher, steuerfrei.

Derzeit ändern viele Fondsgesellschaften die Anlagebedingungen für Publikumsfonds in dem sie beispielsweise Mindestaktienquoten festlegen. So wird gewährleistet, dass der Anleger bei der späteren Versteuerung seiner Erträge eine Vergünstigung erhält (siehe Konzept der Teilfreistellung).

Was ändert sich für den deutschen Privatanleger?

In der Gesamtschau bedeutet die Reform keine höheren Steuern für Fondsanleger. In der Einzelbetrachtung können sich je nach Anlageschwerpunkt und den erzielten Ergebnissen moderate Abweichungen in der Steuerbelastung nach oben und unten im Vergleich zum bisherigen Recht ergeben.

Die Erträge selbst werden weiterhin mit der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. SoliZ und ggfs. Kirchensteuer versteuert. Hieran ändert sich nach bisherigem Kenntnisstand nichts.

Zukünftig muss der Anleger Ausschüttungen aus dem Fonds sowie Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen versteuern. Kennzahlen wie der Zwischengewinn oder ausschüttungsgleiche Erträge werden nicht mehr veröffentlicht.

Bei Fonds, die ihre Erträge überwiegend thesaurieren und nicht ausschütten möchte der Gesetzgeber zukünftig sicherstellen, dass der Anleger jährlich einen Mindestertrag versteuern muss und nicht erst bei Veräußerung von Fondsanteilen. Dazu führt der Gesetzgeber die sogenannte Vorabpauschale ein.

Prinzip der Vorabpauschale

Die Vorabpauschale ist wirtschaftlich betrachtet eine vorweggenommene Besteuerung zukünftiger Wertsteigerungen. Daher wird die Vorabpauschale beim Verkauf der Fondsanteile auch vom tatsächlichen Veräußerungsgewinn abgezogen.

Die Höhe der Vorabpauschale richtet sich nach dem sogenannten Basiszins. Der Basiszins leitet sich aus der langfristigen Rendite von öffentlichen Anleihen ab und wird jährlich vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht. Im Jahr 2016 betrug der Zinssatz beispielsweise 1,1 Prozent p.a. Zu versteuern von diesem Basiszinssatz sind allerdings lediglich 70 Prozent, da der Gesetzgeber bei der Berechnung einen pauschalen Werbungskostenabzug in Höhe von 30 Prozent gestattet. Zu versteuern sind in diesem Fall 0,77 Prozent p.a.

Die Vorabpauschale ist nur dann zu versteuern, wenn der Fonds in dem entsprechenden Jahr eine positive Rendite erwirtschaftet hat und keine Ausschüttungen mindestens in Höhe der Vorabpauschale stattgefunden haben.

Auch bei der Vorabpauschale muss der deutsche Anleger mit einem Depot im Inland nicht gesondert tätig werden. Fondsgesellschaften und Banken liefern die notwendigen Daten.

Für Anleger die in Fonds investiert sind, die ihre Erträge zumindest in Höhe der Vorabpauschale ausschütten bleibt es bei der „einfachen Aussage“, dass nur Ausschüttungen und Fondsveräußerungsgewinne in Höhe der Abgeltungsteuer zu versteuern sind.

Beispielberechnungen: Vorabpauschale (mit Vorabpauschale 0,77 Prozent p.a.)

	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
Rücknahmepreis 01.01.2018	100,00	100,00	100,00	100,00
Ausschüttung in 2018	–	2,00	–	–
Rücknahmepreis 31.12.2018	105,50	101,00	100,60	98,50
Angesetzt werden				
Ausschüttung	–	2,00	–	–
Vorabpauschale	0,77	–	0,60	–
Zu versteuern	0,77	2,00	0,60	–

Im neuen Investmentsteuerregime – Ausschüttend oder Thesaurierend?

Sowohl ausschüttende als auch thesaurierende Fondsanteilklassen können Vorteile oder Nachteile mit sich bringen. Hier kommt es auf die Erwartungshaltung der Anleger an.

Ausschüttende Anteilklassen

Vorteile

- Jährliche Ausschüttung generiert Liquidität für den Anleger, ohne dafür Fondsanteile veräußern zu müssen. Auch anfallende Steuern können hierdurch beglichen werden.
- Bei einer planvollen Ausschüttungspolitik wird in der Regel keine Vorabpauschale versteuert werden müssen.

Nachteile

- Eine Ausschüttung wird unmittelbar besteuert. Bei Ausschüttungen oberhalb der gesetzlichen Vorabpauschale können Stundungseffekte ggf. nicht voll genutzt werden.

Thesaurierende Anteilklassen – Grundsätzlich gilt, dass es zukünftig keine ausschüttungsgleichen Erträge (sowieso Versteuerung der ordentlichen Erträge) mehr geben wird. Es wird somit nur das versteuert, was ausgeschüttet oder realisiert wird bzw. maximal die Höhe der Vorabpauschale.

Vorteile

- Aufgrund der derzeit niedrigen Vorabpauschale (z.B. in 2016 0,77% p.a.) ergibt sich bei Thesaurierung im Vergleich zur Ausschüttung der ordentlichen Erträge aktuell in vielen Fällen ein Stundungseffekt.
- Der Anleger und ggfs. weitere involvierte Parteien müssen sich nicht um die Wiederanlage der ausgeschütteten Beträge kümmern

Nachteile

- Durch die Vorabpauschale findet auch zukünftig eine kontinuierliche Besteuerung von Erträgen statt. Die Liquidität für die zu zahlende Steuer muss der Anleger zukünftig selbst bereitstellen oder entsprechend Fondsanteile veräußern, da die depotführende Stelle die Steuer automatisch berechnet und direkt an das Finanzamt abführt.

Flossbach von Storch Ausschüttungspolitik ab 2018

Flossbach von Storch wird bei ausschüttenden Anteilklassen* eine optimierte Ausschüttungspolitik verfolgen. Wir werden daher zukünftig Ausschüttungen vornehmen, die sich mindestens an der Höhe der Vorabpauschale orientieren. Durch die damit

einhergehende „maßvolle“ Ausschüttungspolitik können Vorteile der Ausschüttung und der Thesaurierung miteinander kombiniert werden. Die Ausschüttungen werden wie in der Vergangenheit auch in Zukunft im Laufe des Monats Dezember erfolgen.

* Diese Ausschüttungsstrategie gilt nicht für den Flossbach von Storch - Stiftung. Dieser speziell an den Bedürfnissen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Anlegern ausgerichtete Fonds wird weiterhin eine ausschüttungsorientiertere Politik umsetzen. Dies gilt auch für den Flossbach von Storch - Dividend.

Konzept der Teilfreistellung

Die neue steuerliche Belastung auf Fondsebene (15 Prozent Fondseingangssteuer auf deutsche Dividenden und deutsche Immobilienerträge) würde de facto – ohne anderweitigen Ausgleich – zu einer zusätzlichen Steuerbelastung des Anlegers führen. Da dies nicht Ziel des Gesetzgebers war, ist für bestimmte Fonds eine sogenannte Teilfreistellung vorgesehen. Das heißt, dass die jeweiligen Fondserträge nicht mehr vollständig steuerpflichtig sind, sondern nur teilweise.

Die Höhe der steuerlichen Freistellung ist u.a. abhängig von der festgelegten Mindestaktienquote des Fonds. Sie bezieht sich auf **alle** Einnahmen des Fonds und gilt für Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne.

Mit der Teilfreistellung soll neben der Vorbelastung auf Fondsebene auch der Wegfall der Anrechnung der ausländischen Quellensteuern kompensiert werden.

Teilfreistellungsprinzip für natürliche Personen

Fonds	Natürliche Person (Privatvermögen)
Aktienfonds (fortlaufend mind. 51% in Aktien angelegt)	30%
Mischfonds (fortlaufend mind. 25% in Aktien angelegt)	15%

Die Tabelle ist so zu lesen: Die Ausschüttung eines Aktienfonds von z.B. 100 Euro ist für einen Privatanleger mit 30 Euro steuerfrei. 70 Euro sind mit der Abgeltungsteuer zu versteuern. Für Immobilienfonds sowie für betriebliche Anleger und Körperschaften gelten andere Teilfreistellungsquoten.

Auch Flossbach von Storch hat im Zuge dessen in einigen Teilfonds Mindestaktienquoten eingeführt.

Teilfonds	Fondsart	Mindestaktienquote	Steuerl. Teilfreistellung* Nat. Person/Privatvermögen
Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities	Mischfonds	25%**	15%
Flossbach von Storch - Multiple Opportunities II	Mischfonds	25%	15%
Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth	Mischfonds	25%	15%
Flossbach von Storch - Multi Asset - Balanced	Mischfonds	25%	15%
Flossbach von Storch - Global Quality	Aktienfonds	51%	30%
Flossbach von Storch - Dividend	Aktienfonds	51%	30%
Flossbach von Storch - Global Emerging Markets	Aktienfonds	51%	30%
Flossbach von Storch - Fundament	Aktienfonds	51%	30%

* fortlaufende Einhaltung der Mindestaktienquote vorausgesetzt

** Im Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities wirksam ab 29.12.2017

Der Weg in das Jahr 2018 – fiktive Veräußerung und Wiederanschaffung

Alle Fondsanteile gelten mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als verkauft und zu Beginn des 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Durch diese fiktive Veräußerung, bei der Anleger keine eigenständige Handlung vollziehen müssen, wird der Gewinn festgelegt, der nach altem Reglement behandelt werden muss. Die Versteuerung selber jedoch findet erst bei tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile – zu dem dann anwendbaren Steuersatz – statt. Auch der fiktive Neuerwerb findet ohne Zutun des Kunden statt.

Zu beachten:

Der Bestandsschutz für Fondsanteile, die Anleger vor 2009 erworben haben, fällt ab 1. Januar 2018 weg. Bis dahin aufgelaufene Kursgewinne bleiben steuerfrei. Die Folgen des Wegfalls werden durch einen zukünftig eingeräumten Freibetrag für diese „Alt-Anteile“ von 100.000,00 Euro pro Person abgemildert.

Vereinfachtes Beispiel Fondserwerb 2014

(ohne Berücksichtigung der Teilfreistellung)

	Stücke	Wert in EUR	Gewinn in EUR
Erwerb in 2014	100	1.000,00	
Festgestellter Veräußerungsgewinn fiktive Veräußerung 31.12.2017 – altes Recht – keine Steuerbelastung	100	1.200,00	200,00
Tatsächliche steuerpflichtige Veräußerung im Jahr 2019	100	1.300,00	300,00
Davon Gewinn altes Recht bis 2017			200,00
Davon Gewinn neues Recht ab 2018			100,00

Sowohl die bis 31.12.2017 festgestellten Gewinne als auch die Gewinne ab 2018 sind mit Abgeltungsteuer zu versteuern.

Vereinfachtes Beispiel Fondserwerb 2008

(steuerlicher Altbestand)

	Stücke	Wert in EUR	Gewinn in EUR
Erwerb in 2008*	100	1.000,00	
Festgestellter Veräußerungsgewinn fiktive Veräußerung 31.12.2017 – altes Recht – keine Steuerbelastung	100	1.500,00	500,00
Tatsächliche steuerfreie Veräußerung im Jahr 2019	100	1.600,00	600,00
Davon Gewinn altes Recht bis 2017 steuerfrei			500,00
Davon Gewinn neues Recht ab 2018 – steuerfrei bis zu einem Freibetrag von 100 Tsd. Euro; danach steuerpflichtig			100,00

* Bei sogenannten „Fondsanteilen“ (Erwerb vor 2009) bleiben Kursgewinne bis 31.12.2017 steuerfrei. Ab 2018 wird ein Freibetrag von 100 Tsd. Euro je Anleger gewährt. Im konkreten Fall fallen bei einer Veräußerung im Jahr 2019 keine Steuern an.

RECHTLICHER HINWEIS

Dieses Dokument dient unter anderem als Werbemittel.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen von Flossbach von Storch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und Zukunftserwartung von Flossbach von Storch wider. Dennoch können die tatsächlichen Entwicklungen und Ergebnisse erheblich von den Erwartungen abweichen. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Der Wert jedes Investments kann sinken oder steigen und Sie erhalten möglicherweise nicht den investierten Geldbetrag zurück.

Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet. Die erhaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar.

Insbesondere ersetzen diese Informationen nicht eine geeignete anleger- und produktbezogene Beratung. Aussagen zu steuerlichen oder rechtlichen Themen ersetzen nicht die fachliche Beratung durch einen steuerlichen oder rechtlichen Berater.

Dieses Dokument richtet sich nicht an Personen, deren Nationalität, Wohnsitz oder sonstigen Umstände den Zugang zu den darin enthaltenen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbieten.

Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieses Dokuments unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von Flossbach von Storch selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei Flossbach von Storch. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung von Flossbach von Storch nicht gestattet.

Die historische Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

© 2017 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.



Flossbach von Storch